

829. Konkubinat. A. Mit Verfügung vom 31. Dezember 1920 hat das Statthalteramt Zürich den Eduard Bauer, Commis, geboren 1889, von Markdorf, Baden, und Marie Höger-Schaukelberger, geboren 1889, von Wittenberg, Preußen, beide wohnhaft Münchhaldenstraße 9, in Zürich 8, aufgefordert, das zwischen ihnen bestehende Konkubinatsverhältnis zu lösen und sich zu trennen, unter der Androhung der Überweisung an das Gericht im Zuwiderhandlungsfalle.

B. Gegen diese Verfügung rekurriert Ed. Bauer mit Eingabe vom 13. Januar 1921, indem er beantragt, sie möchte aufgehoben werden, eventuell sei wenigstens für die Trennung bis zum April 1921 Frist zu gewähren.

C. Das Statthalteramt Zürich beantragt Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Der Rekurrent wohnte bis 1. Dezember 1920 bei seinem Vater an der Dahliastrasse 18, in Zürich, seither bei Frau Marie Höger an der Münchhaldenstraße 9, in Zürich. Er gibt zu, daß er mit Frau Marie Höger ein Liebesverhältnis unterhält, und erklärt, sie heiraten zu wollen, sobald deren Ehemann, der angeblich in einem russischen Gefangenenlager verschollen ist, durch die deutschen Gerichte als tot erklärt werde. Nun ist aber der Trennungsbefehl des Statthalteramtes auch dann gerechtfertigt, wenn die Parteien sich heiraten wollen, sofern überhaupt ein Konkubinat vorliegt. Dies ist hier der Fall. Die intimen Beziehungen werden von den Parteien selbst anerkannt. Nur die häusliche Lebensgemeinschaft wird vom Rekurrenten bestritten, indem er erklärt, er sei Mieter der Frau Höger und bezahle monatlich Fr. 200 für Kost und Logis. Allein dies kann an der Tatsache nichts ändern, daß die Parteien im gemeinsamen Haushalt leben. Daß sie die Mahlzeiten zusammen einnehmen, geben sie zu. Und da sie außerdem zusammenwohnen und ein Liebesverhältnis unterhalten, so sind über die häusliche Lebensgemeinschaft keine weiteren Feststellungen nötig. Dieses Zusammenleben stellt ein Konkubinat im Sinne des Gesetzes dar, und es muß gelöst werden, solange die Parteien nicht verheiratet sind.

Auch das Eventualbegehren ist abzuweisen, da eine monatelange Fristerstreckung einer Bewilligung der Fortsetzung des unerlaubten Verhältnisses wenigstens für bestimmte Zeit gleichkäme.

Nach Einsichtnahme eines Antrages der Polizeidirektion
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 20 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt und aus der geleisteten Kautionsbezogen.

III. Mitteilung an Eduard Bauer, unter Rücksendung der angefochtenen Verfügung, sowie des Kautionsrestes, an das Statthalteramt Zürich, unter Beischluß der Akten, und an die Polizeidirektion.